V

5 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport beim Ministerrat

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliches Komitee für
Der Ministerpräsident Körperkultur und Sport
Grotewohl Ewald
Vorsitzender

---

f

## Statut
## der Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“.

Vom 22. Juli 1954

Entsprechend § 4 der Verordnung vom 22. Juli 1954 über Auszeichnungen auf defti Gebiete von Körperkultur und Sport (GBl. S. 659) wird folgendes Statut erlassen:

§ 1

Die Titel „Verdienter Meister des Sports“ und „Meister des Sports“ sind Ehrentitel auf Lebenszeit. Sie werden auf Beschluß des Ministerrates an Personen verliehen, welche die Bedingungen für diese Titel entsprechend § 2 der vorgenannten Verordnung erfüllt haben.

§ 2

Das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport legt Vorschläge zur Verleihung des Titels „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ dem Ministerrat zur Beschlußfassung vor.

§ 3

Anträge für die Verleihung des Titels „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sporte“ sind entsprechend der Allgemeinen Richtlinien zur Einheitlichen Sportklassifizierung der Deutschen Demokratischen Republik dem Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport zu unterbreiten.

§ 4

(1) Dem mit dem Titel „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ Ausgezeichneten wird eine Medaille und eine Ehrenurkunde ausgehändigt.

(2) Die Medaille für den „Verdienten Meister des Sports“ ist aus Silber, vergoldet hergestellt. Sie ist rund und hat einen Durchmesser von 3 cm. Die Vorderseite zeigt das Porträt Werner Seelenbinders und auf der Rückseite stehen die Worte „Verdienter Meister des Sports“. Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife auf der linken Brustseite getragen.

(3) Die Medaille für den „Meister des Sports“ ist in der gleichen Ausführung, jedoch nicht vergoldet hergestellt. Auf der Rückseite stehen die Worte „Meister des Sports“. Sie wird ebenfalls an einer schwarzrotgoldenen Schleife auf der linken Brustseite getragen.

(4) Bei der Verleihung des Titels „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ wird dem Ausgezeichneten eine Ehrenurkunde ausgehändigt, deren Wortlaut Jeweils vom Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Körperkultur und Sport festgelegt wird,

§ 5

Das Tragen der Medaillen ist obligatorisch bei Staatsfeiertagen, Staatsakten oder Festveranstaltungen staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen sowie bei Demonstrationen.

§ 6

Der Titel „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ kann auch nach dem Tode ver-> liehen werden.

§ 7

(1) Nach dem Tode eines „Verdienten Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ gehen Medaille und Urkunde in den Besitz der Hinterbliebenen über.

(2) Die Weiterführung des Titels „Verdienter Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ ist den Hinterbliebenen nicht gestattet

§ 8

Kommt einem „Verdienten Meister des Sports“ oder „Meister des Sports“ eine Medaille abhanden, kann ihm gegen Werterstattung ein zweites Exemplar ausgehändigt werden.

§ 9

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft

Berlin, den 22. Juli 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Staatliches Komitee für
Der Ministerpräsident Körperkultur und Sport
Grotewohl Ewald
Vorsitzender

---

## Preisverordnung Nr. 372.
## — Verordnung über Erzeugerpreise für Gerste, die der Pflichtablieferung unterliegt —

Vom 29. Juli 1954

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der Staatlichen Plankommission folgendes verordnet:

§ 1 »

Bei der Ablieferung von B-augerste. zu Brauzwecken geeigneter Sommergerste, Industnegerste und Futtergerste, die der Ablieferungspflicht unterliegen, sind die Bestimmungen dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2
Braugerste

(1) Braugerste im Sinne dieser Verordnung ist eine zweizeilige Sommergerste, die für die Herstellung von Malz besonders gezüchtet wird und folgenden Qualitätsmerkmalen der Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferungsbedingungen (TGL) 11 12 3 : 1 entspricht:

a) Sortierung und Reinheit:
mindestens 80 °/o Vollgerste (über 2,5 mm Laborsieb),
höchstens 4 °/o Ausputz (unter 2,2 mm Laborsieb),
höchstens 1 °/o Besatz,
höchstens 3 % Kornbeimischung (einschL Roggen und Weizen),
höchstens 1 °/o Kornbeschädigung,
kein Auswuchs;

b) Aussehen:
feinpelzig mit feiner Kräuselung an der Bauchseite, glänzend hellgelb, oder gelblichweiße Farbe, nicht braunspitzig;